

**PROJEKT-CALL:
100 JAHRE NIEDERÖSTERREICH**

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE



DATUM: 01.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
2.	ZIELE	3
3.	ABLAUF	3
4.	VORAUSSETZUNGEN	4
5.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	5
6.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG	7
7.	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN	7
8.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	8
9.	DATENSCHUTZ	8
10.	RECHTSGRUNDLAGEN	8

EINLEITUNG

Niederösterreich feiert heuer den 100. Geburtstag als eigenständiges Bundesland der Republik Österreich. Ausgangspunkt dazu war das sogenannte Trennungsgesetz für Wien und Niederösterreich, welches am 1. Jänner 1922 in Kraft getreten ist. Die Besinnung auf die kontinuierliche Weiterentwicklung einer niederösterreichischen Landesidentität mit Stärken, Herausforderungen und Chancen steht im Jubiläumsjahr 2022 im Vordergrund.

So sollen 2022 Vorhaben aus kultur-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Bereichen landesweit Impulse für Menschen aller Generationen auslösen, um Niederösterreich gleichermaßen geschichtsbewusst und zukunftsorientiert gemeinsam weiterzuentwickeln.

Aus diesem Grund wird im Zuge des Jubiläumsjahres der Call „**100 Jahre Niederösterreich**“ einmalig ausgeschrieben.

Insgesamt stehen **€ 240.000,-** als Fördervolumen für Projekte der Grundlagenforschung zur Verfügung.

In dieser Ausschreibungsunterlage finden Sie Details zu thematischer Ausrichtung, Ziele, Ablauf, Rahmenbedingungen, Budget, Kriterien der Begutachtung, Konditionen der Förderung, Datenschutz und Rechtsgrundlagen.

Ergänzende Hinweise finden Sie im „Leitfaden zur Antragstellung“.

Die Einreichung ist von 01.06.2022 bis 16.09.2022, 12 Uhr möglich.

I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Eingereicht werden können Projekte der **Grundlagenforschung**, die sich mit der kultur-, bildungs- und/oder gesellschaftspolitischen bzw. demokratiepolitischen **Entwicklung Niederösterreichs** in den letzten 100 Jahren beschäftigen bzw. die für die zukünftige kultur-, bildungs- und/oder gesellschaftspolitische bzw. demokratiepolitische Entwicklung Niederösterreichs von Relevanz sind.

2. ZIELE

Die Projekte sollen Beiträge zu folgenden Zielen leisten:

- Erforschung der kultur-, bildungs- und/oder gesellschaftspolitischen bzw. demokratiepolitischen Entwicklung Niederösterreichs
- Ausbau der Forschungskompetenzen in NÖ

3. ABLAUF

i. Einreichung

Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at).

Die Antragsprache ist Englisch (bzw. in begründeten Ausnahmefällen Deutsch). Die Einreichung ist von **01.06.2022 bis 16.09.2022, 12 Uhr** möglich.

ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Projektauswahl*

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft.

Die GFF stellt eine Jury aus unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“).

Für jeden Projektantrag werden mindestens zwei Fachgutachten auf Basis der definierten Begutungskriterien (siehe Punkt 6) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird ein Vorschlag für die Förderung auf Basis der Fachgutachten erstellt.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

iii. Förderzeitraum

- *Projektstart*

Der Projektstart hat bis spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.

- *Berichtswesen*

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) erstellt und eingereicht.

- *Förderraten*

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

- *Abschluss*

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at).

iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

4. VORAUSSETZUNGEN

i. Antragsberechtigung

- Förderbare Einrichtungen

- **Projektträger*in** kann ausschließlich eine *Hochschule, Universität* oder *außeruniversitäre Forschungseinrichtung* mit einem Standort in *Niederösterreich* sein.
- **Projektpartner*innen** können Hochschulen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen mit Standort *innerhalb oder außerhalb Niederösterreichs* sein.

- Nicht förderbare Einrichtungen

- Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich);
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

ii. Kooperationen

Kooperationen sind mittels gemeinsamer Antragstellung möglich. Darüber hinaus können Kooperationen mittels Letter of Intent (LOI) eingegangen werden (auch mit nicht förderbaren Einrichtungen).

iii. Chancengleichheit

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit kann sich beispielsweise in der Diversität des Projektteams widerspiegeln. Im Projektantrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit zu gewährleisten.

iv. **Sonstiges**

Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

5. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

i. **Art der Förderung**

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die maximal zulässige Förderintensität beträgt **90% der förderbaren Kosten**.

ii. **Laufzeit**

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt **mindestens 1 Jahr und maximal 2 Jahre**. Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.

iii. **Höhe der Förderung**

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt € 60.000,-

iv. **Mittelverwendung in Niederösterreich**

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ($\geq 75\%$) Grundvoraussetzung für eine Förderung.

v. **Förderbare Kosten**

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden Kategorien sind **förderbar, sofern sie für das Vorhaben relevant sind**:

- **Personalkosten:**

- o Die Antragstellung und Abrechnung erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale in der Höhe von 30%. Die max. förderbaren Personalkosten pro Person sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt.

Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2022 = € 5.670 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 5.670 x 14 x 1,3 = € 103.194,-

- **Sachkosten und sonstige direkte Kosten** (bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter):
 - Versuchs- und Verbrauchsmaterial
 - Kosten für Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
 - Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
 - Reisekosten
 - Honorare für Studienteilnehmer*innen
 - Aufwandsentschädigungen für Bürger*innen (Citizen Science)
 - Sonstige direkte Kosten

- **Drittdienstleistungen** unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips (Fremdvergleichsgrundsatz):
 - max. 10% der gesamten förderbaren Kosten
 - Projektträger*innen, Kooperationspartner*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.

- **Gemeinkosten (Overhead)** sind ausschließlich als Pauschale von 25% auf die förderbaren Personal-, Sachkosten und sonstigen direkten Kosten förderbar, jedoch nicht auf Drittdienstleistungen. Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten pauschal abgedeckt:
 - Miet- und Betriebskosten
 - Büromaterial
 - Verwaltungspersonalkosten

Kosten der folgenden Kategorien sind **nicht förderbar**:

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmer*innen (Projektträger*innen und -partner*innen) lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungsnehmer*innen (Projektträger*innen und -partner*innen) geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerber*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Abschreibung für Abnutzung (AfA)

vi. **Kostenabrechnung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

6. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

- i. **formale Begutachtung**
 - Vollständigkeit des Antrags
 - Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
 - Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 5
- ii. **Fachbegutachtung**

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 3.ii). die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte ($3 * \text{max. 5 Punkte} = \text{max. 15 Punkte}$). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
 - Originalität und Innovation des Projekts
 - Zielsetzung und Stringenz des Projekts
 - Qualität und Effektivität der Methode
 - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
- **Umsetzung [K2]**
 - Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms
 - Durchführbarkeit des Projekts
 - Finanz- und Ressourcenplanung
 - Institutionelle Rahmenbedingungen
 - Personelle Zusammensetzung und Qualifikation
- **Wirkung [K3]**
 - Wirkung auf die Wissenschaft
 - Beitrag zum Verständnis der historischen und zukünftigen Entwicklung Niederösterreichs

7. PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- ii. Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- iv. Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.

- v. Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- viii. Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- ix. Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

8. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#).

Folgende Punkte können darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- i. Es ist vor Beginn des Förderzeitraums kein Kooperationsvertrag zwischen den Kooperationspartner*innen (inkl. Projektträger*in) abgeschlossen worden, der das Innen- und Außenverhältnis regelt.
- ii. Die Zusammensetzung des Projekt-Konsortiums wurde ohne ausdrücklicher Genehmigung der Förderstelle verändert bzw. wesentliche Partner sind nicht mehr Teil des Konsortiums.

9. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich als Fördergeberin, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

10. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am 01.06.2022 in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „100 Jahre Niederösterreich“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF (www.gff-noe.at) veröffentlicht.